

# Beglaubigte Abschrift

Az. RN 14 K 19.32348



## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED], geb. [REDACTED]  
[REDACTED], geb. [REDACTED]  
[REDACTED]

- Klägerin -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Antonella Giamattei  
Goethestr. 10, 80336 München

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

beteiligt:  
**Regierung von Niederbayern**  
als Vertreter des öffentlichen Interesses  
Postfach, 84023 Landshut

wegen

Asylrechts (Nigeria)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 14. Kammer, durch die  
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 22. Mai 2024

am 05. Juni 2024

folgendes

**Urteil:**

- I. Soweit die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
- II. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3-6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 04.11.2019 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
- III. Von den Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte 3/4, die Klägerin 1/4.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- IV. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils entsprechender Höhe leistet.

**Tatbestand:**

Die Klägerin wendet sich gegen einen ihren Asylantrag ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und begehrt zuletzt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiter hilfsweise die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG.

Die Klägerin, nigerianische Staatsangehörige vom Stamm der [REDACTED] und Angehörige einer christlichen Freikirche, verließ ihr Heimatland Ende 2013 und reiste [REDACTED] 2018 mit ihrer am [REDACTED] 2015 in Italien geborenen Tochter nach Deutschland ein.

Im Rahmen ihrer Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags und ihrer informatorischen Anhörung vom 16.04.2018 beim Bundesamt trug die Klägerin vor, sie habe sich bis zu ihrer Ausreise in Benin City aufgehalten. Sie habe die Grundschule besucht und bei einem Friseur eine Ausbildung gemacht. Damit habe sie aber nicht genug Geld verdienen können und daher Fisch

verkauft. Im Heimatland lebten 2 Brüder und 2 Schwestern. Der Vater sei verstorben, ihre Mutter arbeite in der Landwirtschaft. Ihre 2002 geborene Tochter [REDACTED] lebe bei ihrer Mutter. Mit dessen Vater sei sie nicht verheiratet. Weiter gab sie an, sie habe Italien verlassen, da ihr Ehemann, Herr [REDACTED], in Deutschland lebe. Sie sei in Libyen von ihm schwanger geworden. Im [REDACTED] 2018 hätten sie traditionell geheiratet. Zu den Gründen ihrer Ausreise aus Nigeria trug die Klägerin vor, der Vater ihrer in Nigeria lebenden Tochter sei Mitglied einer kriminellen Gruppe gewesen. Sie habe erhebliche Probleme mit dessen Familie und auch mit ihrer Großmutter gehabt. Bei einer Rückkehr wisse sie nicht, was der Vater ihrer Tochter [REDACTED] ihr antun würde und ihre Großmutter im Hinblick auf die Beschneidung ihrer Tochter [REDACTED].

Mit ärztlicher Bescheinigung der gynäkologischen Praxis Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] 2016 wurde bestätigt, dass die Klägerin keiner Beschneidung unterzogen worden ist. Mit ärztlicher Bescheinigung der Kinderarztpraxis Dr. [REDACTED], vom [REDACTED] 2019 wurde bestätigt, dass bei der Tochter der Klägerin keine Genitalverstümmelung vorgenommen wurde. Weiter wurde vorgelegt eine fachärztliche Stellungnahme der Praxis für Kinder und Jugendpsychiatrie, München, vom [REDACTED] 2019, wonach bei der Tochter der Klägerin u. a. Verdacht auf Anpassungsstörung oder posttraumatische Belastungsstörung bestehe und kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen mit deutlicher Entwicklungsverzögerung vor allem im sprachlichen aber auch im motorischen Bereich vorlägen.

Mit Bescheid vom 04.11.2019, der Klägervertreterin übermittelt mit Schreiben vom 06.11.2019, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung ab (Ziffer 1 und 2). Auch der Antrag auf subsidiären Schutz wurde abgelehnt (Ziffer 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Androhung ihrer Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, forderte das Bundesamt die Klägerin und ihre Tochter auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Auf die Gründe des Bescheids wird Bezug genommen.

Am 11.11.2019 ließen die Klägerin und ihre Tochter Klage gegen diesen Bescheid zum Verwaltungsgericht Regensburg erheben.

Die Klägerin und ihre Tochter beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 04.11.2019 zu verpflichten, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,  
hilfsweise ihnen den subsidiären Schutz zuzuerkennen,  
weiter hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Nigeria besteht.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 16.04.2021 wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Mit Schriftsatz einer neuen anwaltlichen Vertretung vom 09.06.2021 wurde vorgetragen, die Klägerin habe bisher ihre wahren Fluchtgründe nicht angegeben. Sie sei in erster Linie aus Nigeria geflohen, da sie homosexuell sei und mit ihrer damaligen Partnerin bei Zärtlichkeiten erwischt worden sei. Die Klägerin habe im Alter von 12/13 Jahren entdeckt, dass sie romantische Gefühle für ein anderes Mädchen habe, mit der sie aufgewachsen sei. Sie hätte mit 15/16 Jahren erste gemeinsame sexuelle Erfahrungen mit dem Mädchen namens [REDACTED] gemacht. Nachdem ihre Eltern das bemerkt hätten, seien sie unter Druck gesetzt worden. Einer von der Großmutter angedachten Beschneidung habe sich die Klägerin entziehen können. Trotz dieses Drucks hätten sie ihre sexuelle Beziehung fortgeführt und geplant, sich schwängern zu lassen, um ihren Familien zu beweisen, dass sie trotzdem Familie und Kinder haben könnten. So habe die Klägerin ihr erstes Kind bekommen. Sie sei von ihren Eltern weggezogen und habe ihre Beziehung fortgeführt. Nachdem sie mit [REDACTED] auf der Straße Zärtlichkeiten ausgetauscht hätte, seien sie von einer Gruppe von Männern angegriffen worden, da sie als lesbisch erkannt worden seien. Bevor die Polizei hinzugekommen sei, hätten sie es geschafft wegzulaufen. Die Klägerin habe sich in einer anderen Community in Benin City versteckt und ihre Ausreise nach Libyen organisiert aus Angst, dass diese Männer ihr Zuhause aufsuchen könnten. In Libyen habe sie das anschließende Jahr als Putzkraft gearbeitet und sei wieder nach Nigeria zurückgekehrt, um [REDACTED] wiederzufinden. Sie sei von einem Polizeibeamten erkannt, bedroht worden und habe nur mit Bestechungsgeld fliehen können. In einem anderen Stadtteil von Benin City, wo sie in einer Bar gejobbt habe, sei sie von einer Menschenhändlerin angesprochen, nach Libyen verbracht und zur Prostitution gezwungen worden. Ein Mann, Herr [REDACTED], habe ihr aus dieser Situation herausgeholfen. Als diese Madame das herausgefunden habe, sei eine Gruppe von Männern gekommen, habe diesen Mann ausgeraubt und die Klägerin vergewaltigt. Sie sei in Libyen schwanger, von Herrn [REDACTED] verlassen und von einem Schleuser

nach Italien gebracht worden. Ende 2017 habe die Klägerin Herrn B. über das Internet kennengelernt, der zu dieser Zeit schon in Deutschland gelebt und ihr ein besseres Leben versprochen habe. Sie habe ihn über ihre Homosexualität und ihr Kind informiert. Dieser habe ihr geraten, ihre Homosexualität zu verschweigen und sich mit ihm als Familie auszugeben, da ihr ansonsten ihr Kind weggenommen würde. Er würde die Vaterschaft übernehmen. Von Herrn B., der ihr gegenüber gewalttätig geworden sei und sie massiv eingeschüchtert und regelmäßig vergewaltigt habe, sei sie gezwungen worden, der Vaterschaftsanerkennung zuzustimmen. Er habe auch gedroht, ihrer in Nigeria lebenden Tochter und ihrer Mutter etwas anzutun. Als er erfahren habe, dass sie Hepatitis habe, sei sie so geschlagen worden, dass sie ihr Kind verloren habe, da sie zu diesem Zeitpunkt schwanger gewesen sei. Sie habe sich vom A. bis B. 2018 im Krankenhaus befunden. Danach habe die Klägerin es geschafft, sich von Herrn B. zu lösen und habe in Begleitung des Sozialdienstes ihre Sachen bei ihm abgeholt. Es sei auch die Polizei dazu gerufen worden, da er körperlich aggressiv geworden sei. Auch bei einem späteren Aufeinandertreffen am Hauptbahnhof in München sei sie von Herrn C. verletzt worden. Zwischenzeitlich werde die Vaterschaftsanfechtung betrieben. Die Klägerin sei inzwischen bei der Lesbianorganisation LeTRa angebunden, wo sie erstmals im August 2018 Kontakt gesucht habe. Die Klägerin beschreibe sich als genuin lesbisch und habe sexuelles Begehren nur gegenüber Frauen gefühlt. Zwar sei sie auch sexuelle Beziehungen mit Männern eingegangen, jedoch nur aus Gründen, die einen bestimmten Zweck verfolgten. In Italien habe sie eine etwa einjährige lesbische Beziehung zu einer Frau aus Gambia unterhalten. Auch in Deutschland habe sie eine Beziehung mit einer nigerianischen Frau namens D., welche sie in der Unterkunft kennengelernt habe, gehabt. Sie hätten nach wie vor Kontakt, jedoch keine sexuelle Beziehung mehr. Ihr lesbisches Leben spiele sich momentan vor allem über Freundschaft mit anderen lesbischen Frauen und den lesbischen Chat-Gruppen ab.

Der Klägerin sei die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, da Homosexuelle in Nigeria bedroht seien und eine soziale Gruppe darstellen würden. Auf die Urteile des VG München vom 21.02.2020 – M 32 K 18.31533 und des VG Würzburg vom 01.02.2021 – W 8 K 20.30153 werde hingewiesen. Auf Schutz durch den nigerianischen Staat und eine interne Schutzalternative könne die Klägerin nicht verwiesen werden. Soweit die Klägerin auch schon sexuelle Beziehungen mit Männern eingegangen sei, werde darauf verwiesen, dass auch für bisexuelle Frauen Verfolgungsgefahr in Nigeria bestehe (VG Stuttgart, U. v. 13.03.2020 – A 18 K 15493/17). Zudem handle es sich bei der Klägerin um ein Opfer organisierten Frauenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung. Bei einer Rückkehr bestünde die Gefahr, dass die Helfer sie entweder zwangsweise wieder der Prostitution zuführten oder sie sogar töten würden. Auch die Tochter der Klägerin sei mittelbar durch die Gefahren, die für ihre Mutter bei einer Rückkehr nach Nigeria bestünden, bedroht. Auch bestünden hilfsweise die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungsverboten, da beide Klägerinnen psychisch erkrankt

seien und Behandlung bedürften. Die Klägerin leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schwer ausgeprägter Symptomatik. Sie werde medikamentös sowie psychotherapeutisch behandelt. Die erforderliche psychiatrische Behandlung sei in Nigeria nicht gewährleistet. Eine fehlende Behandlung würde beim instabilen psychischen Zustand der Klägerin eine lebensbedrohliche Gefahr mit sich bringen. Eine Therapiemöglichkeit in Nigeria sei praktisch nicht gegeben und auch nicht finanziell erreichbar. Zudem wäre die Klägerin nicht in der Lage, für sich und ihre Tochter eine menschenwürdige Existenz zu erwirtschaften. Bei der Klägerin handele es sich um eine besonders vulnerable Person, da sie psychisch krank sei und als alleinerziehende Mutter für beide Töchter aufkommen müsse. Sie verfüge zwar noch über Kontakt zu ihrer Familie, werde jedoch nicht in der Lage sein die zusätzlichen enormen Belastungen durch die Erkrankung ausgleichen zu können. Inwieweit die Familie weiterhin die Klägerin und ihre Tochter unterstützen würde, wenn sich die Klägerin nicht von ihrer Homosexualität distanzieren, sei unklar. Beweisanträge zur Anhörung der behandelnden Ärztin, Frau ■, als präsenzte Zeugin wurden angekündigt.

Vorgelegt wurde u.a. ein Arztbericht der Kliniken ■ vom 05.05.2018 über einen Aufenthalt der Klägerin vom ■ 2018 bis ■ 2018 mit der Diagnose „Abortus incompletus“, ein anwaltliches Schreiben vom 21.05.2021 an das AG München wegen Anfechtung der Vaterschaft, eine psychologische Stellungnahme zur Klägerin von LeTRa vom 06.03.2021, ein fachärztlich-psychiatrisch-psychotherapeutischer Befundbericht von Refugio München vom 10.03.2021, wonach die Klägerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung mit schwer ausgeprägter Symptomatik leide und im Falle einer Abschiebung nach Nigeria mit einer massiven Verschlechterung und einer Re-Traumatisierung auszugehen sei sowie ein Bericht der Praxis für Kinder und Jugendpsychiatrie- und psychotherapie vom ■ 2021, wonach die Tochter der Klägerin unter einer einfachen Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung leide.

Der für den 25.06.2021 anberaumte Termin zur mündlichen Verhandlung wurde aufgehoben, um der Beklagtenseite Gelegenheit zur Stellungnahme zum umfangreichen Anwaltsvortrag zu geben.

Mit Schreiben der Klägervertreterin vom 22.09.2021 wurde ein Schreiben der Generalstaatsanwaltschaft München vom 15.09.2021 vorgelegt, wonach im Hinblick auf die Anzeige der Klägerin wegen Vergewaltigung durch Herrn ■ die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt wegen fehlender Nachweisbarkeit bestätigt worden sei. Mit anwaltlichen Schriftsatz vom 11.04.2022 wurde mitgeteilt, dass sich am Gesundheitszustand der Klägerin nichts verändert habe und sie weiterhin in Behandlung bei Refugio sei. Außerdem könne das Verfahren zur Vaterschaftsanfechtung momentan nicht weiter betrieben

werden, da der Aufenthaltsort des rechtlichen Vaters der Tochter der Klägerin unbekannt sei. Vorgelegt wurde ein fachärztlich-psychiatrisches Attest von Refugio München vom [REDACTED] 2022, wonach sich die Klägerin seit 27.11.2020 in regelmäßiger ambulanter psychiatrisch-psychotherapeutischer Behandlung befinde. Der psychische Zustand habe sich im Wesentlichen nicht verändert.

Mit ärztlichem Attest des MVZ München vom 18.01.2023 wurden für die Klägerin als Diagnosen „chronische HIV-1-Infektion, chronische Virus Hepatitis B, chronische Eisenmangelanämie, Hypermenorrhoe, hormonelle Disregulation, Gallenblasenstein, Nabelhernie“ angegeben. Die Hepatitis-B-Infektion werde durch die antiretrovirale Therapie mit Eviplera mitbehandelt. Aufgrund einer Hypermenorrhö erhalte die Klägerin regelmäßig Eiseninfusionen.

Mit Schriftsatz der Klägervvertretung vom 14.05.2024 wurde darauf hingewiesen, dass sich die Klägerin seit einem Jahr nicht mehr in psychiatrischer und psychotherapeutischer Behandlung bei Refugio befinde. Sie nehme weiterhin wegen Schlafstörungen Medikamente, welche vom Hausarzt verschrieben würden. Aktuell führe die Klägerin, welche sich weiterhin als bisexuell begreife, keine romantische oder sexuelle Beziehung. Seit der letzten Beziehung zur einer Frau namens [REDACTED] habe sie noch eine kurze Beziehung mit einem Mann gehabt. Derzeit lebe sie allein. In Nigeria lebe noch die ältere, inzwischen erwachsene Tochter der Klägerin, welche sich in Ausbildung befinde und von der Klägerin regelmäßig finanziell unterstützt werde.

Weiter wurde für die Klägerin vorgelegt ein Attest des MVZ München vom [REDACTED] 2024 mit inhaltlich identischen Diagnosen wie im Attest vom [REDACTED] 2023, lediglich die chronische Eisenmangelanämie wurde nun mit „chronische schwere Eisenmangelanämie“ beschrieben. Es würden in der Praxis regelmäßig Eiseninfusionen durchgeführt, da dieser nicht durch orale Gabe ausgeglichen werden könne. Da die Klägerin auch weiterhin noch unter massiv anämischen Blutwerten leide, sollte im weiteren Verlauf noch eine Dünndarmkapselendoskopie durchgeführt werden. Mit Arztbrief der [REDACTED] München vom [REDACTED] 2024 wurde berichtet, dass die Klägerin aufgrund der ausgeprägten Eisenmangelanämie eine Kurzfusion erhalten habe. Für die Tochter der Klägerin wurde ein Arztbrief der Klinik und Poliklinik für Kinder und Jugendpsychiatrie, München, vom [REDACTED] 2024 mit den Diagnosen „einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (F 90.0), Anpassungsstörung (F 43.2), expressive Sprachstörung (F 80.1), Rezeptive Sprachstörung (F 80.2), durchschnittliche Intelligenz, Adipositas, multiple psychosoziale Belastungsfaktoren, ernsthafte soziale Beeinträchtigung in mindestens ein oder zwei Bereichen“ vorgelegt. Die Einleitung einer sprachtherapeutischen Behandlung werde empfohlen.

In der mündlichen Verhandlung vom 22.05.2024 wurde die Klägerin erneut zu ihren und den Asylgründen ihrer Tochter gehört. Klägerselbst wurde die Klage zurückgenommen, soweit die

Anerkennung als Asylberechtigte beantragt wurde. Auf das Sitzungsprotokoll wird Bezug genommen.

Mit Beschluss des Gerichts vom 05.06.2024 wurde das Verfahren der Tochter der Klägerin (vormals Klägerin zu 2)) vom gegenständlichen Verfahren abgetrennt und unter dem neuen Aktenzeichen RN 14 K 24.31193 fortgeführt. Eine Trennung der Verfahren wurde aus prozessualen Gründen für zweckmäßig erachtet.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie auf die vorgelegten Behördenakten, die dem Gericht in elektronischer Form vorgelegen haben, verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Soweit die Klage durch Einschränkung des Klageantrags (Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte) in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, war das Verfahren gem. § 92 Abs. 3 VwGO mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

**Insoweit ist die Entscheidung unanfechtbar.**

Die im Übrigen zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu. Der Bescheid des Bundesamts vom 04.11.2019 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

#### **1. Die Klägerin hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.**

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)). Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden,

wenn der Einzelne in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Erforderlich ist insoweit, dass der Ausländer gezielte Rechtsverletzungen zu befürchten hat, die ihn wegen ihrer Intensität dazu zwingen, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Kriegen (vgl. OVG NRW, B.v. 28.3.2014 – 13 A 1305/13.A – juris).

Eine Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder von nicht-staatlichen Akteuren, sofern die soeben genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. dazu § 3d AsylG), und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist es nach § 3b Abs. 2 AsylG auch unerheblich, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, weil er tatsächlich die Merkmale besitzt, die zu seiner Verfolgung führen, sofern der Verfolger dem Betroffenen diese Merkmale tatsächlich zuschreibt.

Ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht nach § 3e Abs. 1 AsylG allerdings nicht, wenn der Schutzsuchende in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 – 10 C 25.10 – juris, Rn. 22 = BVerwGE 140, 22). Eine Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt aber durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QualRL – Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABI. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff.). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden, sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass ein Asylantragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. In der Vergangenheit liegenden

Umständen ist damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beizumessen (vgl. auch OVG NRW, U.v. 21.2.2017 – 14 A 2316/16.A – juris, Rn. 24).

Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt weiter voraus, dass das Gericht mit der noch § 108 VwGO erforderlichen Überzeugungsgewissheit einen Sachverhalt feststellen kann, aus dem sich in rechtlicher Hinsicht ergibt, dass die Voraussetzungen der anspruchsbegründenden Norm gegeben sind. Der Schutzsuchende muss sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darlegen. Ihm obliegt es, bei den in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seinen persönlichen Erlebnissen, von sich aus eine Schilderung zu geben, die geeignet ist, seinen Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, 26.10.1989 – 9 B 405.89 – juris; OVG NRW, Beschl. v. 18.10.2018 – 4 A 746/18.A – juris).

Gemessen an diesen Maßstäben ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Sie hat zur Überzeugung der Einzelrichterin dargelegt, dass sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung außerhalb ihres Herkunftslandes befindet.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin ihr Heimatland vorverfolgt verlassen hat, denn die Klägerin hat in Nigeria nach ihrer Rückkehr aus Libyen noch in einer Bar als Verkäuferin in einem anderen Stadtteil von Benin City gearbeitet, nachdem ein Polizist sie nach Zahlung einer Geldsumme gehen ließ und ist daher nicht unmittelbar nach diesem Angriff durch die Polizei ausgereist.

Die Klägerin hat jedenfalls bei einer Rückkehr nach Nigeria eine begründete Furcht dort als Homosexuelle bzw. als Bisexuelle Verfolgung zu erleiden.

Homosexuelle bilden in Nigeria eine soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Danach gilt eine Gruppe insbesondere dann als bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder angeborene Merkmale oder einen Hintergrund gemeinsam haben, der nicht verändert werden kann oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet. Dabei sind auch bisexuelle Personen – wie zuletzt von der Klägerin angegeben – als soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 AsylG anzusehen, wenn in ihrem Herkunftsland homosexuelle Handlungen strafbar sind. Denn auch diese Personen werden insoweit von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet

(so BayVGh, B. v. 05.09.2019 – 7 ZB 19.32237 –juris; vgl. auch BVerfG, B. v. 22.01.2020 – 2 BvR 1807/19 –juris).

Die Lage in Nigeria stellt sich was Homosexualität anbelangt wie folgt dar:

Homosexuelle Handlungen jeglicher Art sind - unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen - sowohl nach säkularen Recht als auch nach Scharia Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen) strafbar. Homosexuelle versuchen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und weitverbreiteter Vorbehalte in der Bevölkerung ihre sexuelle Orientierung zu verbergen. Im Januar 2014 unterschrieb der frühere Präsident Goodluck Jonathan die sog. „Same Sex Marriage Bill“. Danach können homosexuelle Handlungen mit Haftstrafen von bis zu 14 Jahren geahndet werden. Auch die bloße Mitwisserschaft ist strafbar. Im Ausland eingegangene gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder Ehen werden in Nigeria nicht anerkannt. Die „Same Sex Marriage Bill“ wurde bisher von rund 10 Bundesstaaten in ihr landesrechtliches Strafgesetzbuch übernommen, zuletzt in Benue State im Juli 2018. Seit der Verabschiedung des neuen Gesetzes sind homosexuelle Personen noch häufiger Opfer von Mob-Angriffen und Polizeigewalt betroffen (so Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.01.2020, Stand: September 2019, S. 13; vgl. auch ACCORD, Anfragenbeantwortung zu Nigeria: Informationen zum Verbot homosexueller Handlungen, 01.04.2015). Die Verschärfung der Strafgesetze hat allerdings bisher nicht zu einer spürbar verschärften Strafverfolgung geführt (vgl. VG Gelsenkirchen, U. v. 18.12.2015 – 9a K 3162/15.A –juris) und ist es nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes noch nicht zu Verurteilungen nach dem neuen Gesetz gekommen (so AA, a.a.O., S. 13). Insgesamt gibt es keine systematische staatliche Verfolgung oder aktive Überwachung von Angehörigen sexueller Minderheiten. Zwar hat das Gesetz „Same Sex Marriage Prohibition Act“ – SSMAP - bisher nicht zu einer flächendeckenden verschärften Strafverfolgung geführt, jedoch schafft es die Basis dafür, dass Personen von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren drangsaliert, bedroht oder erpresst werden können. Diese werden oftmals von der Polizei schikaniert und misshandelt, von der Bevölkerung ausgegrenzt oder mittels Selbstjustiz verfolgt. Das Gesetz dient dabei zur Rechtfertigung von Menschenrechtsverletzungen wie Folter, sexueller Gewalt, willkürlicher Haft, Erpressung von Geld sowie Verletzung von Prozessrechten. Verhaftungen ziehen kaum Anklagen nach sich, sondern dienen in erster Linie der Erpressung (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation Nigeria, 22.11.2023; so auch VG Würzburg, U. v. 27.07.2022 – W 1 K 22.30060 –juris; VG Magdeburg, U. v. 21.10.2021 – 6 A 486/19 MD –juris).; Die Klägerin hätte deshalb eine Ächtung und gewaltsame Übergriffe durch die Bevölkerung - wie sie sie schon durch einen gewaltsamen Übergriff von Männern aus ihrer Gegend erfahren hat -, ggf. auch Polizeigewalt zu befürchten (vgl. auch VG Stuttgart, U. v. 26.11.2021 – A 12 K 3847/19 –juris).

Das Vorbringen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu ihrer sexuellen Orientierung erachtet die zur Entscheidung berufene Einzelrichterin als glaubhaft. Ihr Vorbringen, sie habe sich bereits in Nigeria sexuell zu Frauen bzw. Mädchen hingezogen gefühlt und sei deswegen von Mitgliedern der örtlichen Gemeinschaft und auch der Polizei verfolgt worden, wurde schlüssig und nachvollziehbar geschildert. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung auf nachvollziehbare Weise beschrieben, wie sie ihre homosexuelle Orientierung entdeckt und in Nigeria mit ihrer Freundin namens [REDACTED], trotz der Geburt eines Kindes, um den Erwartungen ihrer Eltern gerecht zu werden, gelebt hat. Die Klägerin hat weiter angegeben, dass sie sich schon früh zu Frauen bzw. Mädchen hingezogen gefühlt habe. Sie habe sich emotional gefühlt und sei verliebt gewesen. Sie habe über einige Jahre eine geheime Beziehung mit [REDACTED] gehabt. Dass beide versucht haben ihre Homosexualität nicht offen zu zeigen war dem Umstand geschuldet, dass beide von der Strafbarkeit dieser Handlungen in Nigeria wussten. Um dem Druck seitens ihrer Familie zu entgehen, hat die Klägerin auch ihr Elternhaus verlassen und sich eine eigene Wohnung abseits der Familie genommen. Dass die Klägerin sexuelle Beziehungen zu Männern zu bestimmten Zwecken (um ein Kind zu bekommen, um sich aus der Zwangsprostitution zu befreien, um Sicherheit zu erlangen) eingegangen ist, wurde glaubhaft dargetan. Die Glaubwürdigkeit der Angaben der Klägerin wird auch dadurch belegt, dass sie in der mündlichen Verhandlung nicht versucht hat, ihr Vorbringen zu steigern, sondern ehrlich angegeben hat, dass sie außer dem Übergriff in der Bar keinen größeren Übergriffen ausgesetzt war, dass ihr derzeit aufgrund ihrer gesundheitlichen Gegebenheiten andere Dinge wichtiger seien als Sexualität, sie derzeit in keiner Beziehung lebe, sie in Italien von dieser Madame, welche sie nach Libyen gebracht habe nichts mehr gehört habe und ihre Großmutter, von welcher sie für ihre Tochter Beschneidung befürchtet hat, zwischenzeitlich verstorben sei. Die Klägerin hat auch angegeben, dass sie eine intime emotionale Bindung nur zu Frauen habe, sie auch in Italien ein Jahr eine lesbische Beziehung geführt habe und in Deutschland eine Beziehung zu einer Frau namens [REDACTED] gehabt habe.

Auch wenn die Klägerin sich nun selbst als bisexuell beschreibt, droht der Klägerin beim Ausleben ihrer homosexuellen Identität bei einer Rückkehr in ihr Heimatland eine Verfolgungshandlung i. S. v. § 3a AsylG.

Denn beim Ausleben ihrer homosexuellen Identität droht der Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Ächtung und Ausgrenzung durch die Mehrheitsbevölkerung sowie Diskriminierung von Seiten staatlicher und nichtstaatlicher Akteure nach § 3 c Nr. 3 AsylG. Zwar droht der Klägerin nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit trotz bestehender Strafvorschriften eine auf die Vornahme gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen gestützte Verurteilung nach diesen Gesetzen, denn in Nigeria sind kaum Fälle von Strafverfolgung Homosexueller bekannt geworden. Damit ist eine generelle „staatliche Verfolgung“ im engeren Sinne derzeit

nicht feststellbar. Jedoch werden Homosexuelle oftmals von der Polizei schikaniert und misshandelt und von der Bevölkerung gemobbt oder mittels Selbstjustiz verfolgt. Opfer solcher Menschenrechtsverletzungen haben es schwer, Vergehen bei den Behörden zu melden, denn es herrscht Angst vor Stigmatisierung, weiterer Gewalt und Diskriminierung. Es gibt viele Fälle, in denen Polizeibeamte Personen, von denen angenommen wird, dass sie homosexuell sind, willkürlich verhaften und in Folge hohe Geldsummen für die Freilassung fordern (vgl. AA, Lagebericht Nigeria, 21.12.2023, Stand: November 2023; BFA; Länderinformation der Staatedokumentation Nigeria, 22.11.2023). Insoweit wurde auch von der Klägerin beschrieben, dass sie sich durch Geldzahlung an einen Polizisten einer Verhaftung entziehen konnte. Die Klägerin kann daher nicht auf staatlichen Schutz verwiesen werden, § 3d AsylG.

Zwar hat die Klägerin angegeben, in Nigeria ihre Homosexualität grundsätzlich nicht in der Öffentlichkeit gelebt zu haben, jedoch kann von einem Asylbewerber nicht erwartet werden, dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung ausübt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, U. v. 07.11. 2013 – C-199/12 bis C-201/12; so auch VG Regensburg, U. v. 19.11.2013 – RN 5 K 13.30226 –juris). So hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung betont, es sei ihr wichtig, ihre Homosexualität auch in ihrem Heimatland frei und öffentlich auszuleben. Ebenso wenig kann die Klägerin darauf verwiesen werden aufgrund ihrer Bisexualität ihre Sexualität allein mit Männern auszuleben (vgl. zur Bisexualität VG Bremen, U. v. 09.05.2022 – 4 K 1226/20 –juris; auch BVerfG, B. v. 22.01.2020 – 2 BvR 1807/19 –juris). Unbeachtlich bleibt auch, dass nach Angaben der Klägerin im Hinblick auf ihre gesundheitlichen Belange – HIV- Erkrankung und Erkrankung an Hepatitis - das Ausleben ihrer Sexualität derzeit nicht im Vordergrund steht. Von einer nur zurückhaltend ausgelebten Sexualität darf nicht ohne weiteres auf ein fehlendes oder geringes Bedürfnis dazu geschlossen werden und Maßstab für die Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr ins Herkunftsland sein (vgl. VG Würzburg, U. v. 27.07.2022 – W 1 K 22.30060 –juris; VG Bremen, U. v. 09.05.2022 – 4 K 1226/20 –juris; VG Leipzig, U. v. 18.11.2021 – 3 K 1759/20.A –juris).

Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin bei öffentlichem Leben ihrer homosexuellen Identität in ihrem Heimatland Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3a AsylG durch die sie umgebende Gesellschaft zu befürchten hat, auch wenn grundsätzlich die weibliche Homosexualität weniger stark tabuisiert ist als die männliche (so BFA, Länderinformation der Staatedokumentation Nigeria, 22. 11. 2023).

Die Klägerin kann auch nicht auf internen Schutz nach § 3e AsylG verwiesen werden, da nicht ersichtlich ist, dass es hinsichtlich der Situation Homosexueller regionale Unterschiede gibt. Es ist nicht erkennbar, dass Homosexualität in größeren Städten oder urbanen Zentren mehr

toleriert würde als in ländlichen Regionen. Die Gefahr von Misshandlungen und Übergriffen durch nichtstaatliche Akteure besteht landesweit (vgl. dazu VG Freiburg, U. v. 08.10.2021 – 9 K 1987/17 –juris; VG Köln, U. v. 05.12.2022 - 15 K 2277/20.A –juris; VG Würzburg, U. v. 27.07.2022 - 1 W k 22.30060 –juris).

Da der Klägerin danach die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, war die Ziffer 1 des Bescheids aufzuheben, da sie dem entgegensteht. Dementsprechend waren auch die Ziffern 3 und 4 des Bescheids aufzuheben, da die Entscheidung über den subsidiären Schutz sowie die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

(soweit nicht die Einstellung des Verfahrens betroffen ist)

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

  
Vors. RichterIn am VG